

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 24.06.2013

Az.: 01/13

Unrichtige Angaben des Vereins A beim Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung (Wechsel-Antrag) für den Spieler X

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzenden fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Verein A wird wegen unrichtiger Angaben bei o.g. Wechsel-Antrag eine Geldstrafe in Höhe von 100 € verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.
3. (...)

Sachverhalt:

Der Verein A hatte bei seiner Online-Antragstellung am 27.04.2013 im Zusammenhang mit dem o.g. Wechselantrag implizit bestätigt (vgl. B 5.2.5 der Wettspielordnung (WO)), dass dem Verein eine Einverständnis-Erklärung des betroffenen Spielers vorliege, die jederzeit auf Anforderung hätte eingereicht werden müssen.

Im Zusammenhang mit einem kurz darauf eingereichten Antrag auf Wechsel des Spielers X zum Verein B stellte sich heraus, dass X keine derartige Einverständnis-Erklärung für den Verein A unterschrieben hatte.

Lt. E-Mail des Verantwortlichen im Verein A für die Online-Eingabe vom 27.04.2013 vom 06.05.2013 an die Geschäftsstelle des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) habe es sich um ein Missverständnis gehandelt. Weder er noch Spieler X seien sich darüber im Klaren gewesen, dass ein eingereichter Online-Wechsel-Antrag bereits „rechtsgültig“ sei. Beide hätten geglaubt, dass die Unterschrift erst nach dem Einreichen des Antrags erfolgen könne, ja sogar müsse. Sowohl der Spieler wie auch die beiden Vereine A und B seien sich über die Ungültigkeit des Wechsel-Antrags von A sowie über den Wechsel von X zum Verein B einig.

Der Tischtennis-Abteilungsleiter des Vereins A, bestätigte mit E-Mail vom 10.05.2013 an die BTTV-Geschäftsstelle diese Darstellung.

Mit E-Mail vom 15.05.2013 wandte sich der Spieler X an die BTTV-Geschäftsstelle und bekräftigte seine Absicht des Wechsels zum Verein B. Er habe erfahren, dass der Wechsel zum Verein A nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Wie könne es sein, dass ein Antrag ohne seine Zustimmung und ohne seine Willenserklärung wirksam sei?

Die BTTV-Geschäftsstelle vollzog den Wechsel von X zum Verein B und erstattete parallel dazu beim Sportgericht Anzeige gegen den Verein A.

Aufgrund dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 03.06.2013 gem. § 13 Abs. 2 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ein Verfahren vor dem Sportgericht des Bezirks Oberbayern eingeleitet. Dem Verein A wurde die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 20.06.2013 zu der o.g. Angelegenheit zu äußern. Der Verein A äußerte sich nicht innerhalb der gesetzten Frist.

Begründung:

Zu Nr. 1.:

Für einen Wechsel-Antrag sind gem. B 5 Wettspielordnung (WO) diverse Formalien zu beachten. U.a. bestätigt der antragstellende Verein gemäß B 5.2.5 WO in seinem Wechsel-Antrag, dass ihm die Einverständnis-Erklärung des wechselwilligen Spielers vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss.

Aus den o.g. E-Mails geht eindeutig hervor, dass dem Verein A zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderliche Erklärung nicht vorgelegen hat. Der Verein hat somit seinen Antrag gestellt, obwohl ihm bewusst war oder zumindest hätte bewusst sein müssen, dass er dadurch einen Sachverhalt bestätigte, der de facto nicht gegeben war.

Nach Auffassung des Sportgerichts handelt es sich bei den in B 5 WO aufgeführten Voraussetzungen für einen Wechsel-Antrag keineswegs um Lappalien oder belanglose Formalien. Durch die Regelung, bei der vorgeschriebenen Online-Eingabe auf die Übersendung der Original-Unterlagen zu verzichten, wird – zum Zweck einer deutlichen Arbeitsentlastung sowohl für die Vereine wie auch für die BTTV-Geschäftsstelle – den antragstellenden Vereinen ein erheblicher Vertrauensvorschuss eingeräumt. Diese Regelung stellt jedoch keinen Freibrief für die antragstellenden Vereine dafür dar, um die in der WO genannten Voraussetzungen zu ignorieren bzw. sich erst später – nach erfolgter Antragstellung – Gedanken darüber zu machen, ob und wie man sie erfüllen kann.

Es liegt im Interesse sowohl aller im BTTV zusammengeschlossenen Vereine wie auch der BTTV-Fachwarte und der BTTV-Geschäftsstelle, dass die in der WO gemachten Vorgaben zu einem Wechsel-Antrag strikt eingehalten werden. Ansonsten wäre die o.g. Regelung (Vertrauen auf die Richtigkeit der von den

Vereinen gemachten Angaben) nicht mehr haltbar. Auch aus Gründen der Generalprävention ist deshalb eine Ahndung derartigen Fehlverhaltens angezeigt.

Die vom Verein A praktizierte Handlungsweise stellt einen groben Vertrauensbruch dar.

Etliche Jahre nach Einführung des click-TT-Online-Systems ist es nicht nachvollziehbar, wenn sich Vereins-Verantwortliche auf Unkenntnis oder Unbedarftheit hinsichtlich der einschlägigen Regelungen berufen.

§ 56 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) sieht für unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung eine Geldstrafe in Höhe von 50 € bis 300 € gegen den beteiligten Verein vor.

Die festgelegte Geldstrafe in Höhe von 100 € bewegt sich im unteren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens. Hierbei wurde zu Gunsten des Vereins A berücksichtigt, dass der Verantwortliche für die Online-Eingabe sein Fehlverhalten bereits vor der formellen Einleitung des Sportgerichtsverfahrens offen eingeräumt hat.

Zu Nr. 2:

Da das Verfahren ausschließlich auf Fehlverhalten des Vereins A zurückzuführen ist, trägt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 RVStO dieser die Kosten des Verfahrens.

(...)

gez.

Hans Bopfinger, Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern